



Durchführungsbestimmungen des Verbandspokals der Herren ab der Saison 2014/2015

I. Teilnahmeberechtigung an dem Verbandspokal der Herren

1. Teilnahmeberechtigt sind 64 Mannschaften.
2. Die westfälischen Mannschaften der 3. Liga sowie der Regionalliga des abgelaufenen Spieljahres.

Die auf den Plätzen 2 - 6 platzierten Vereine der Oberliga Westfalen des abgelaufenen Spieljahres 5

Die Meister der Westfalenligen des abgelaufenen Spieljahres 2

Die Meister der Landesligen des abgelaufenen Spieljahres 4

Die Meister der Bezirksligen des abgelaufenen Spieljahres 12

Die Kreispokalsieger der 30 Kreise 30

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Kreise vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften stellen, die aktiv am Spielbetrieb der Kreisligen teilnehmen (Stichtag: Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages des abgelaufenen Spieljahres). Dabei kann jeder Kreis höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen.
3. Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften. Spielgemeinschaften sind auf Verbandsebene nicht teilnahmeberechtigt. Bei den Spielen der ersten drei Runden auf Verbandsebene hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. In den weiteren Runden auf Verbandsebene haben lediglich die Kreisligamannschaften immer Heimrecht.
4. Sollte ein Meister der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder ein auf den Plätzen 2-6 platzierter Verein der Oberliga Westfalen gleichzeitig Kreispokalsieger werden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal auf den Verlierer des Finales des jeweiligen Kreises über.
5. Sollte auch der Verlierer des Kreispokalfinales bereits durch Meisterschaft in der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder Platzierung in der Oberliga Westfalen für den Verbandspokal qualifiziert sein, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal automatisch auf den jeweiligen Drittplatzierten im Kreispokal über.
6. Sollte ein Kreis neben dem Kreispokalsieger einen weiteren Teilnehmer am Verbandspokal melden können und beide Finalisten sind bereits durch Meisterschaft in der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder Platzierung in der Oberliga Westfalen für den Verbandspokal qualifiziert, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal auch auf den jeweiligen Viertplatzierten im Kreispokal über.
7. Sollte eine 2. Mannschaft Meister in der Bezirks-, Landes-, oder Westfalenliga werden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal nacheinander auf die nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.
8. Sollte eine 2. Mannschaft Meister der Oberliga Westfalen werden, so geht das Teilnahmerecht an der DFB-Pokal Hauptrunde nacheinander auf die nächstplatzierte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.

9. Sollte sich eine 2. Mannschaft unter den ersten sechs Vereinen der Oberliga Westfalen befinden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal ab dem Tabellensiebten der Oberliga Westfalen am Verbandspokal nacheinander auf die nächstplatzierte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.
10. Die Kreise sind verpflichtet, ihre Meldung der auf Verbandsebene teilnehmenden Vereine im DFB-Pokalwettbewerb mit kompletter Anschrift und Klassenzugehörigkeit dem Pokalspielleiter Klaus Overwien bis spätestens 15.06.2014 zu kommen zu lassen.
11. Der Verbands-Fußball-Ausschuss ist berechtigt, nicht rechtzeitig von den Kreisen ermittelte Teilnehmer vom Verbandspokal auszuschließen. Die gegen die ausgeschlossenen Teilnehmer ausgelosten Spielgegner gelten als Sieger. Gleiches gilt dann, wenn eine gemeldete Mannschaft von dem Verbandspokal entgegen der bestehenden Teilnahmepflicht zurücktritt oder verzichtet.
12. Endet ein DFB-Pokalspiel unentschieden, wird es um zweimal 15 Minuten verlängert. Ist danach ein Sieger nicht ermittelt, wird er durch Elfmeterschießen festgestellt. Eine verkürzte Spielzeit für DFB-Pokalspiele ist wegen der Einheitlichkeit des Pokalwettbewerbs nicht gestattet.
13. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung nur zu einem früheren Termin austragen.
14. Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den DFB-Pokal auf Verbandsebene. Eine Nachnominierung ist in diesem Fall nicht möglich.

II. Teilnahmerechtigung an der DFB-Pokal Hauptrunde

1. Der Verbandspokalsieger.
2. Der Meister der Oberliga Westfalen.

Der Meister der Oberliga Westfalen ist verpflichtet, vom Fernsehgeld der 1. Runde des DFB-Pokals 50% in einen Solidartopf an den FLVW abzuführen. Der Solidartopf kommt den teilnehmenden Mannschaften des Verbandspokals zugute. Die Abführung erfolgt automatisch durch den DFB an den FLVW. Eine entsprechende Abtritts-Erklärung haben alle Mannschaften der Oberliga Westfalen erstmals zur Rückserie 2013/2014 zu unterschreiben und danach immer vor Beginn der Meisterschaft. Sollte eine Mannschaft der Oberliga Westfalen die Abtritts-Erklärung nicht unterschreiben und Meister der Oberliga Westfalen werden, geht automatisch das Teilnahmerecht an der DFB-Pokal Hauptrunde auf die nächstplatzierte Mannschaft, die die Abtritts-Erklärung unterschrieben hat, über.

Der Solidartopf wird an die ausscheidenden Mannschaften der jeweiligen Runde des Verbandspokals wie folgt ausgeschüttet:

1. Runde	=	400,00 Euro
2. Runde	=	800,00 Euro
3. Runde	=	1.200,00 Euro
4. Runde	=	2.000,00 Euro
5. Runde	=	2.500,00 Euro
6. Runde	=	5.000,00 Euro

Ein evtl. verbleibender Betrag wird für die Ausrichtung des FLVW-Pokal-Endspiels der Frauen verwendet.

3. Wenn ein westfälischer Drittligist sich automatisch über seinen Tabellenplatz am Saisonende (Tabelleplatz 1-4) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert und im Endspiel um den Verbandspokal steht, wird automatisch die andere Mannschaft des Verbandspokalendspiels für die DFB-Pokal Hauptrunde gemeldet.
4. Wenn zwei Mannschaften sich automatisch über einen anderen Weg (z. B. Tabelleplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten oder Meister der Oberliga Westfalen) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifizieren und diese im Endspiel um den Verbandspokal stehen, dann bestreiten die beiden Verlierer der Halbfinalspiele in einem Entscheidungsspiel den zusätzlichen Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde. Sollte die-

ses Entscheidungsspiel nicht bis zu dem vom DFB verlangten Meldetermin durchführbar sein, so entscheidet das Los zwischen den jeweiligen Verlierern der beiden Halbfinalspiele des Verbandspokals für die Teilnahme an der DFB-Pokal Hauptrunde.

5. Die Austragungsorte der Halbfinalspiele und des Endspieles sowie eines evtl. Entscheidungsspiels (siehe Ziffer 4) legt der Verbands-Fußball-Ausschuss fest.

III. Gültigkeit

Die o. g. Regelungen gelten, solange der FLVW einen weiteren Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde melden darf oder der Verbands-Fußball-Ausschuss anderweitige Durchführungsbestimmungen beschließt.